



Num. I.

Verordnung wegen der Prassereien auf Hochzeiten,  
Kindtaufen, Begräbnissen &c. von 1748.

**W**ir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Thun kund und fügen hiermit mahniglich zu wissen: Nachdem Wir bei angetretener Unserer Landesregierung unter andern Gebrechen auch dieses misfällig wahrgenommen, daß die von Unseren in Gott ruhenden Gräfl. Vorfahren von Zeit zu Zeit ergangene heilsame Edicte und Verordnungen sehr schlecht beachtet, und dadurch die Wohlfahrt des Landes und Unterthanen merklich behindert werde, mithin unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie diesem Unwesen vorgebeuet, und gute Ordnung hergestellt werden möge; und dann unter andern auch befunden, daß die große Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausbührungen, Fenster-Schaaf- und Innen- auch Mergel-Zehrungen und Spinnereien wieder aller Orten im Schwange gehen, wodurch aber Unsere getreue Unterthanen nicht nur in merkliche Kosten und Schaden gestürzet, sondern auch von ihren Handthierungen und Arbeit abgehalten, und sonst zu allerhand Inconvenientien veranlasset werden. Wenn Wir nun diesem verderblichen Unwesen durch Innodirung derer Edicte vom 6 October 1688 und

Zweiter Band. A 5 De,

DEMISCHE  
BIBLIOTHEK  
BERGORN  
OSTR. 21

77, 1274

5 December 1722 zu begegnen und solchem länger nachzusehen nicht gemeynet: so ordnen und wollen Wir, daß zwar auf Hochzeiten und Kindtaufen ein etwaiges Gastmahl auf einen Tag angesetzt, und auf diesen nebst denen Gevattern, diejenigen Frauen, welche der Kindbetterin assistiret, auf jenen aber, nebst denen Eltern und Kindern, Schwester und Brüder und deren Kinder, auch die nächste Nachbarn invitiret werden mögen, jedoch daß dabei auf denen Hochzeiten bei Einholung der Braut nicht nur alles Schießen und sonstiger Frevel eingestellt, sondern auch von denen Gästen so wenig als von denen Gevattern und andern auf denen Kindtaufen einiges Geschenk, außer was an den Prediger, Küster und Bademutter geschicket, gegeben werden; im übrigen aber alle Prassereien und Zehrungen gänzlich abgeschafft seyn sollen, und zwar bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche Wir zugleich dahin determiniren, daß zuvörderst die von denen Gevattern oder Gästen empfangene Gevattern-Kindtaufs- und Hochzeits-Geschenke ad pias causas wieder heraus gegeben werden, so dann diejenige, welche die Hochzeiten und Kindtaufen anstellen, darneben wegen der übermäßigen Zahl der geladenen Gäste in 4 Goldfl. Strafe, die Gevattern und Gäste selbst aber in so viel Strafe, als das Hochzeit- und Gevatterngeschenke austrägt, Unserm Fisco verfallen seyn; wann auch jemand Unserer Bedienten oder Prediger dergleichen verbotene Gastmahl oder Zehrungen anrichten oder nur solchen bewohnen würde, derselbe drei Monat an seinem Tractament verlieren solle. Befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung nicht weniger der Gedühr zu halten, und darauf fleißig Acht zu haben, als von der Contravention sofort an Uns immediate pflichtmäßig zu berichten, und deren Bestrafung nicht weiter bis zum Gohgericht auszusetzen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie selbst desfalls strafbar angesehen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 26 Januar 1748.

Num.



Num. II.

## Verordnung wegen der Cognition der Aemter, von 1748.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Nachdem Wir Zeit während Unserer angetretenen Landes-Regierung vielfältig wahrgenommen, gestalt Unsere Unterthanen auf dem platten Lande mehrenteils mit geringfügigen Sachen sich häufig supplicando beschweren, und sowol Uns immediate, als Unsere hiesige Obergerichte damit unablässlich behelligen, sich selbst aber dadurch nebst der Versäumnis öfters in unnötige Kosten und Schaden stürzen, auch dem beklagten Theile dergleichen verursachen; und dann Wir aus Landesväterlicher Vorsorge darauf bedacht gewesen, bey solchen Klagen gewisse Maasregeln zu setzen, und des Endes nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen: so declariren und wollen Wir hiermit gnädigst ernstlich, daß

1) die Amts-Unterthanen auf dem Lande mit allen ihren Klagen ohne Unterscheid sich zuerst bei denen Beamten mündlich melden, diese aber schuldig seyn sollen, sofort aus dem Vortrage zu bemerken, und zu untersuchen, wie hoch die einzuklagende Summe oder sonst die vorkommende Sache dem Wehrt nach sich betrage; hierauf aber sich also zu verhalten, daß sie

A 2

2) die